

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) (Gestaltungssatzung)

1. Pro 8 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.
2. Sicherungszäune bis zu 2,5 m Höhe sind erst hinter der straßenseitigen Baugrenze und zwischen den Grundstücken gestattet.
3. Die nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen dürfen zur Straße und untereinander nur durch Rasenkantensteine abgegrenzt werden. Die Oberkante der Rasenkantensteine darf höchstens 10 cm über der Gehwegfläche liegen. Die dahinter liegende, gärtnerisch zu gestaltenden Flächen sind auf gleicher Höhenlage, an den Rasenkantenstein anzuschließen.

Hinweis

Der gesamte Planbereich liegt in der „Wasserschutzzone III A“.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe